

Rechtsverordnung

Über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die Hauptschulen der Stadt Kreuztal vom 18.07.1991

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2 a des Schulverwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.1985, geändert durch Gesetz vom 19.03.1985 (SGV NW 223), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13.08.1984 (GV NW S.475 / SGV NW S.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S.141 / SGV NW S.2023) hat der Rat der Stadt Kreuztal am 18.07.1991 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Schulbezirke für Grundschulen und Schulkindergärten

- (1) Für jede öffentliche Grundschule und jeden öffentlichen Schulkindergarten der Stadt Kreuztal wird ein Schulbezirk gebildet.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke ergibt sich aus dem „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die Grundschulen und Schulkindergärten sowie der Schuleinzugsbereiche für die Hauptschulen der Stadt Kreuztal“. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2 Schuleinzugsbereiche für Hauptschulen

- (1) Für jede öffentliche Hauptschule der Stadt Kreuztal wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche ergibt sich aus dem „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schulbezirke für die Grundschulen und Schulkindergärten sowie der Schuleinzugsbereiche für die Hauptschulen der Stadt Kreuztal“. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 3 Zuständige Schulen für die Erfüllung der Schulpflicht

- (1) Die Schüler der Primarstufe besuchen, sofern sie nicht einer Sonderschule zugewiesen sind, die Grundschule, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Die nach § 4 Schulpflichtgesetz NW vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder besuchen den Schulkindergarten, in dessen Schulbezirk sie ihren Wohnsitz haben.

- (2) Die Schüler der Sekundarstufe I, die nicht eine andere Schulform dieser Schulstufe besuchen, besuchen die Hauptschule, in deren Schuleinzugsbereich sie ihren Wohnsitz haben.
- (3) Andere Rechtsvorschriften, die die Erfüllung der Schulpflicht an einer anderen als der zuständigen Schule zulassen, bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.08.1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die Hauptschulen der Stadt Kreuztal vom 07.07.1977 in der Fassung der Bekanntmachung der II. Änderung vom 15.07.1988 außer Kraft.

Kreuztal, den 03.09.1991

Erdmann
Stadtdirektor

Anlage zur Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen und von Schuleinzugsbereichen für die Hauptschulen der Stadt Kreuztal vom 18.07.1991

Verzeichnis

über die Abgrenzung der Schulbezirke für die Grundschulen und Schulkindergärten sowie der Schuleinzugsbereiche für die Hauptschulen der Stadt Kreuztal

I. Schulbezirke für die Grundschulen

1. Gemeinschaftsgrundschule Buschhütten

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet des Stadtteiles Buschhütten mit Ausnahme der Liesewaldsiedlung und der Mühlbergsiedlung.

2. Gemeinschaftsgrundschule Eichen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadtteile Bockenbach, Eichen und Stendenbach.

3. Gemeinschaftsgrundschule Fellinghausen

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadtteile Fellinghausen, Osthelden, Mittelhees, Oberhees und Junkernhees, den westlich der Bahnlinie Siegen - Hagen gelegenen Bereich des Stadtteiles Kreuztal und die Mühlbergsiedlung aus dem Stadtteil Buschhütten.

4. Gemeinschaftsgrundschule Kredenbach

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadtteile Ferndorf und Kredenbach.

5. Gemeinschaftsgrundschule Kreuztal

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Liesewaldsiedlung des Stadtteiles Buschhütten sowie das Gebiet des Stadtteiles Kreuztal mit Ausnahme des westlich der Bahnlinie Siegen – Hagen gelegenen Bereiches.

6. Gemeinschaftsgrundschule Krombach

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadtteile Krombach, Littfeld und Kredenbach.

7. Katholische Grundschule Kreuztal

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Kreuztal.

8. Evangelische Grundschule Littfeld

Der Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Kreuztal.

II. Schulbezirke für die Schulkindergärten

1. Schulkindergarten Kreuztal

Der Schulbezirk ist identisch mit den Schulbezirken der Gemeinschaftsgrundschulen Kreuztal, Buschhütten, Fellinghausen und Kredenbach.

2. Schulkindergarten Krombach

Der Schulbezirk ist identisch mit den Schulbezirken der Gemeinschaftsgrundschulen Krombach und Eichen.

- 3.** Die von der **Katholischen Grundschule Kreuztal** und der **Evangelischen Grundschule Littfeld** zurückgestellten Kinder besuchen den für ihren Wohnsitz zuständigen Schulkindergarten.

III. Schuleinzugsbereiche für die Hauptschulen

1. Hauptschule Buschhütten

Der Schuleinzugsbereich umfasst das Gebiet des Stadtteiles Buschhütten und den südlich der Grenze Bahnhofstraße/Leystraße (einschl.) gelegenen Bereich des Stadtteiles Kreuztal, ferner – beginnend mit dem ab 01.08.1988 zu bildenden Jahrgang 5 – das Gebiet der Stadtteile Fellinghausen, Osthelden, Mittelhees, Oberhees und Junkernhees.

2. Hauptschule Eichen

Der Schuleinzugsbereich umfasst das Gebiet der Stadtteile Bockenbach, Burgholdinghausen, Eichen, Krombach, Littfeld und Stendenbach.

3. Hauptschule Kreuztal

Der Schuleinzugsbereich umfasst das Gebiet der Stadtteile Ferndorf, Kredenbach, den nördlich der Grenze Bahnhofstraße/Leystraße (ausschl.) gelegenen Bereich des Stadtteiles Kreuztal sowie – ausgenommen die ab 01.08.1988 jeweils zu bildenden Jahrgänge 5 – das Gebiet der Stadtteile Fellinghausen, Osthelden, Mittelhees, Oberhees und Junkernhees.